

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Eutin für das Gebiet des Küchengartens westlich der Straße Am Schlossgarten, nördlich der Oldenburger Landstraße, östlich der Straße Jungfernstieg und südlich des Großen Eutiner Sees nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 02.09.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Eutin für das Gebiet des Küchengartens westlich der Straße Am Schlossgarten, nördlich der Oldenburger Landstraße, östlich der Straße Jungfernstieg und südlich des Großen Eutiner Sees und die Begründung liegen vom **12.10. bis 12.11.2010** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Als umweltrelevante Information ist der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Bestandteil der Begründung verfügbar. Mit der Begründung liegt der Umweltbericht ebenfalls aus. Des Weiteren ist der Landschaftsplan der Stadt Eutin einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

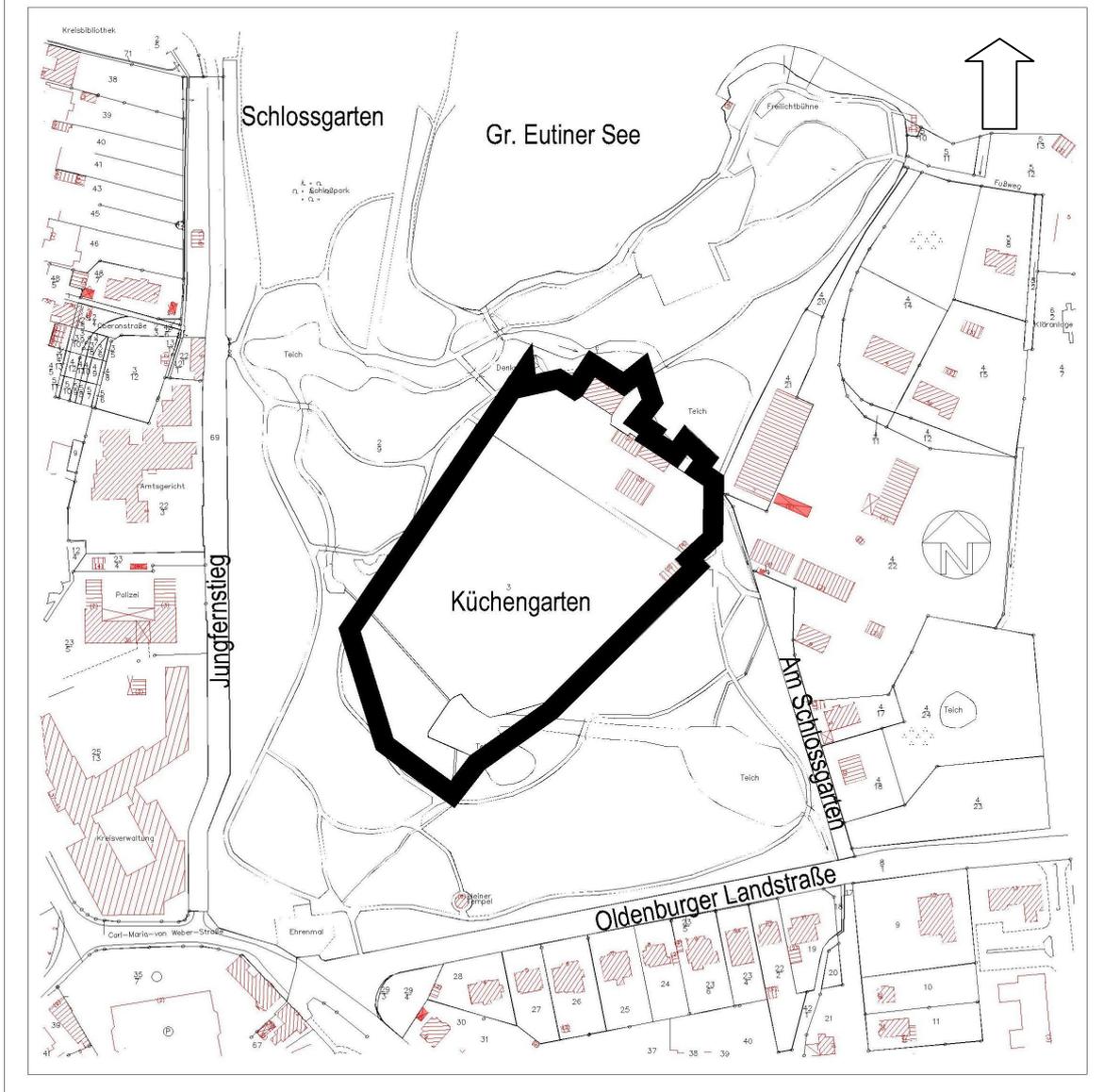
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich des Bebauungsplanes Nr.108 der Stadt Eutin



Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 werden die Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 67 der Stadt Eutin teilweise aufgehoben.

Eutin, den 21. September 2010

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister –
In Vertretung
gez. Elgin Lohse
1. stellv. Bürgermeisterin